

tion erteilten Instruction debitirten 3procentigen neuen Obligationen zu haltende Journal ist nach fortlaufenden Nummern zu führen, da die dereinstige Ausloosung der neuen 3procentigen Obligationen künftig nach der Reihe des Eintritts in die 3procentige Anleihe nach halbjährigen Serien erfolgen soll.

6.) Zu Erleichterung des Publikums hat die Steuer-Creditcassen-Deputation der Obersteuer-Buchhalterei Auftrag zu erteilen, die Anmeldungen wegen der ausgelosten Obligationen allhier gleichfalls anzunehmen, jedoch hätte die Obersteuer-Buchhalterei sofort nach Ablauf des vierteljährigen Termins zur Anmeldung des Uebertritts in die 3procentige Anleihe die Steuer-Creditcasse mit nächster Post von der Höhe der angemeldeten Obligationen in Kenntniß zu setzen.

7.) Da die auf 50 Thlr. und 25 Thlr. lautenden Obligationen gewöhnlich mehr gesucht werden, als die auf höhere Summen gestellten, so ist auf Ausfertigung einer hinreichenden Anzahl der erstern Bedacht zu nehmen.

8.) Die Ziehung selbst möchte jedesmal am Montage in der Michael- oder Oster-Meßzahlwoche geschehen, damit der Schluß der freiwilligen Anmeldungen zu 3 pro Cent nicht vor der Messe erfolge, weil viele Capitalien erst in der Messe disponibel werden.

9.) Soviel die erforderlichen Kosten anlangt, so sind dieselben aus dem Administrations-Fond für die neuen Schulden zu entnehmen oder bei etwaniger Unzulänglichkeit desselben einstweilen aus dem Steuer-Verarium vorzuschießen.

## C.

### Bekanntmachung.

Die Stände der alten Erblande des Königreichs Sachsen haben in dem unterm 7ten Juli 1824. wegen Tilgung der 4procentigen Landesschulden erlassenen Avertissement sich vorbehalten, eine schnellere Tilgung derselben, sofern es die Umstände zulassen, zu bewirken. Da nun die vorhandenen Mittel dies ansezt gestatten, so wird eine stärkere Verloosung dieser 4procentigen Anleihe dergestalt eintreten, daß

§. 1.) mit einer Ausloosung von 500,000 Thlr. — = — = mit Einschluß der in gedachtem Avertissement aus den sichersten und bereitesten Steuer-Einkünften zur Tilgung ausgesetzten jährlichen 62,000 Thlr. — = — = zu Michael 1830. begonnen werden wird.

§. 2.) Da es nun die Absicht der Stände ist, diese 4procentigen Landesschulden sobald als möglich zu tilgen, und dadurch die dem Lande aufliegenden Lasten zu erleichtern, so haben dieselben alle Mittel zu benutzen, um diesen Zweck theils durch baare Rückzahlungen der Anleihe, theils durch Annahme von Capitalien zu einem niedrigeren Zinsfuße zu erreichen. Insofern nun die mit ihren Capitalien herausgeloosten Landesgläubiger gemeint seyn dürften, ihre Capitalien dem Lande fernerrweit zu 3 pro Cent zu überlassen, so bleibt den Inhabern der herausgeloosten ständischen Obligationen freigestellt, sich bin-